SMP·PSL Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)
Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)
Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Laubeggstrasse 68, Postfach, 3006 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. März 2024 Boris Beuret, Präsident Stephan Hagenbuch, Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Thomas Reinhard Thomas.Reinhard@swissmilk.ch 031 359 54 82

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vermehmlassung@bwl.admin.ch.
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SMP unterstützt das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Die entstandenen Lücken und Mängel bei der Pflichtlagerhaltung, wegen der stark zugenommenen Bevölkerung und bei den immer tieferen Abgaben zur Finanzierung über die Importe, sind offensichtlich. Die SMP erachtet die Landesvorsorge als wichtige Aufgabe. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 7. August 2023 zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermittel. Dabei hat die SMP unter anderem festgehalten:

- **"Zuerst muss auf Gesetzesstufe die Finanzierung geklärt werden, bevor derart weitgehende Massnahmen auf Stufe der Verordnung diskutiert werden können."**
- **"Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen, unter Einbezug von im Inland produzierten landwirtschaftlichen Produkten, auszudehnen, lehnt die SMP kategorisch ab."**

Leider wird dies mit dieser Vorlage nicht geklärt. Unverständlich ist, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht fundiert und glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnt die SMP entschieden ab. Neue Ansätze, wie beispielsweise die Finanzierung über den Bund mit einer angepassten Mehrwertsteuer für *alle* Lebensmittel, wurde nicht geprüft.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden. Die Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 1	Korrektur: Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, ~~***verwenden, verbrauchen***~~, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Deshalb sind die beiden Tätigkeiten zu streichen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: ***Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.***	Die Streichung dieses Absatzes lehnt die SMP aus den eingangs erwähnten Gründen entschieden ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Deshalb ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1 und 2	Streichen, geltendes Recht: ~~[1] Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.~~ ~~[2] Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen. Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.~~	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnt die SMP entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwartet sie, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen ist zu schliessen, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut. ***[2] Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten ganz oder teilweise. Bei Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten vollumfänglich.***	
Art. 58a Abs. 1	Ergänzung: Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. ***Die oder der Delegierte stammt aus der Wirtschaft.***	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Deshalb muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	Streichen, geltendes Recht: ~~Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:~~ ~~a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen;~~ ~~b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.~~	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise die TSM Treuhand GmbH, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[1] Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, insbesondere: ***a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;*** ***b. Marktbeobachtungen und Analysen;*** ***c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen.***	lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	streichen, wie oben: ~~Übertragen werden können insbesondere:~~ ~~a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;~~ ~~b. Marktbeobachtungen und Analysen;~~ ~~c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.~~	
Art. 60 Abs. 1ter	Korrektur: Den Organisationen der Wirtschaft ***werden*** ~~können~~ für ihre Mitarbeit kostendeckend entschädigt ~~*ungen ausgerichtet werden.*~~	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	Korrektur: Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ***ausserhalt der Landwirtschaft*** allgemeine Handelsbeziehungen und neue ***Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie*** ausgebaut werden.	Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung. Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist. Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.